

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest  
(Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI)  
in einem Geflügelbestand im Landkreis Alb-Donau-Kreis**

vom 24.10.2025, Az.: 34.9122.20/2025

Auf Grund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 11 bis 67 der delegierten Verordnung (EU) 2020/697 i.V.m. §§ 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgende:

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

**I. Anordnung**

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Alb-Donau-Kreis wurde am 23.10.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt.
4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den nach Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zonen angeordnet (siehe Tabelle ab der folgenden Seite):

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen<br>(x = geltend, - = nicht geltend)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Geltung für<br>Sperrbezirk (Ziff. 2)         | Geltung für<br>Beobachtungsgebiet (Ziff. 3)  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <p>1. <u>Anzeigepflicht:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestV)</p>                                                                         | X                                            | X                                            |
| <p>2. <u>Beförderungsverbot:</u><br/>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestV)</p>                                                                                                                   | X                                            | -                                            |
| <p>3. <u>Beförderungsverbot:</u><br/>Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestV)</p>                                                                                                                                                              | X                                            | -                                            |
| <p>4. <u>Verbringungsverbot:</u><br/>Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vögel,</li> <li>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</li> <li>- Eier,</li> <li>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</li> <li>- Futtermittel nur aus dem Bestand.</li> </ul> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>-</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| <p><u>Ausgenommen</u> hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Ware gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die nachweislich vor Beginn der Seuche (21 Tage rückgerechnet ab dem Tag der Meldung des Verdachts; 30.09.2025) gewonnen oder erzeugt wurden.</li> <li>- Erzeugnisse, die in dem Sperrbezirk hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb des Sperrbezirks gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> </ul> <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestV)</p> | <b>X</b> | <b>X</b> |
| <p>5. <u>Aufstallungspflicht:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestV)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>X</b> | <b>X</b> |
| <p>6. <u>Eigenüberwachung:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Veterinäramt, Verbraucherschutz - unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0731 185-1740).</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>X</b> | <b>X</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |   |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| <p>7. <u>Schadnagerbekämpfung:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                               | X | X |
| <p>8. <u>Hygienemaßnahmen:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p> | X | X |
| <p>9. <u>Hygienemaßnahmen:</u><br/>Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>                                                                                                                                          |   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                              | X | X |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zutritt geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</li> </ul>                 | X | X |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                | X | X |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>                                                                                              | X | - |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                     |                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | X                                   | -                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgegebenen Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | X                                   | -                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</li> <li>- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).</li> <li>- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> <li>- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul> <p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestV)</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p>-</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |
| <p>10. <u>Aufzeichnungspflicht:</u><br/> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung haben.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | X                                   | X                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |   |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| <p>11. <u>Tierkörperbeseitigung:</u><br/> Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-BW</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                             | X | X |
| <p>12. <u>Freilassen von Vögeln:</u><br/> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestV)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | X | X |
| <p>13. <u>Veranstaltungen:</u><br/> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestV)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | X | X |
| <p>14. <u>Transport:</u><br/> Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestV)</p> | X | X |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| <p>15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone (= Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,</li> <li>b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und</li> <li>c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.</li> </ul> <p>(Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                                                 | <b>X</b> | <b>X</b> |
| <p>16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.</p> <p>(Art. 24 VO (EU) 2020/687)</p> | <b>X</b> | <b>X</b> |
| <p>17. Die zuständige Behörde führt bei in dem Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>X</b> | -        |
| <p>18. Die zuständige Behörde führt für die in dem Sperrbezirk gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.</p> <p>(Art. 26 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>X</b> | -        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| 19. Die zuständige Behörde führt in dem Beobachtungsgebiet stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische und virologische Untersuchungen anordnen.<br><br>(Art. 41 VO (EU) 2020/687)                                              | -        | <b>X</b> |
| 20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.<br><br>(Art. 22 VO (EU) 2020/687) | <b>X</b> | <b>X</b> |
| 21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.<br><br>(Art. 65 VO (EU) 2020/687)                                                                                                                                                           | <b>X</b> | -        |
| 22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone (= Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet), in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.<br><br>(Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687) | <b>X</b> | <b>X</b> |

5. Auch im gesamten restlichen Kreisgebiet des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
7. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## II. Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich

beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Veterinäramt, Verbraucherschutz - unter [veterinaeramt@alb-donau-kreis.de](mailto:veterinaeramt@alb-donau-kreis.de) oder Tel. 0731 185-1740 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für aufgegebene Geflügelhaltungen.

2. Anzeigepflicht:  
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt (unter [Vb8.1@alb-donau-kreis.de](mailto:Vb8.1@alb-donau-kreis.de)) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestV, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz

vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

6. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Auf Antrag kann das Verbringen von Eiern an Packstellen zum Umpacken genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Alb Donau-Kreis - Veterinäramt, Verbraucherschutz.

7. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörper Teile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

8. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf)

9. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. Tiergesundheitsgesetz).

10. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, Veterinäramt, Verbraucherschutz, Zimmer 2F-06, eingesehen werden.

11. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

12. Diese Allgemeinverfügung wird am 24.10.2025 im Internet unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" bereitgestellt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit

an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 25.10.2025, 00:00 Uhr.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.

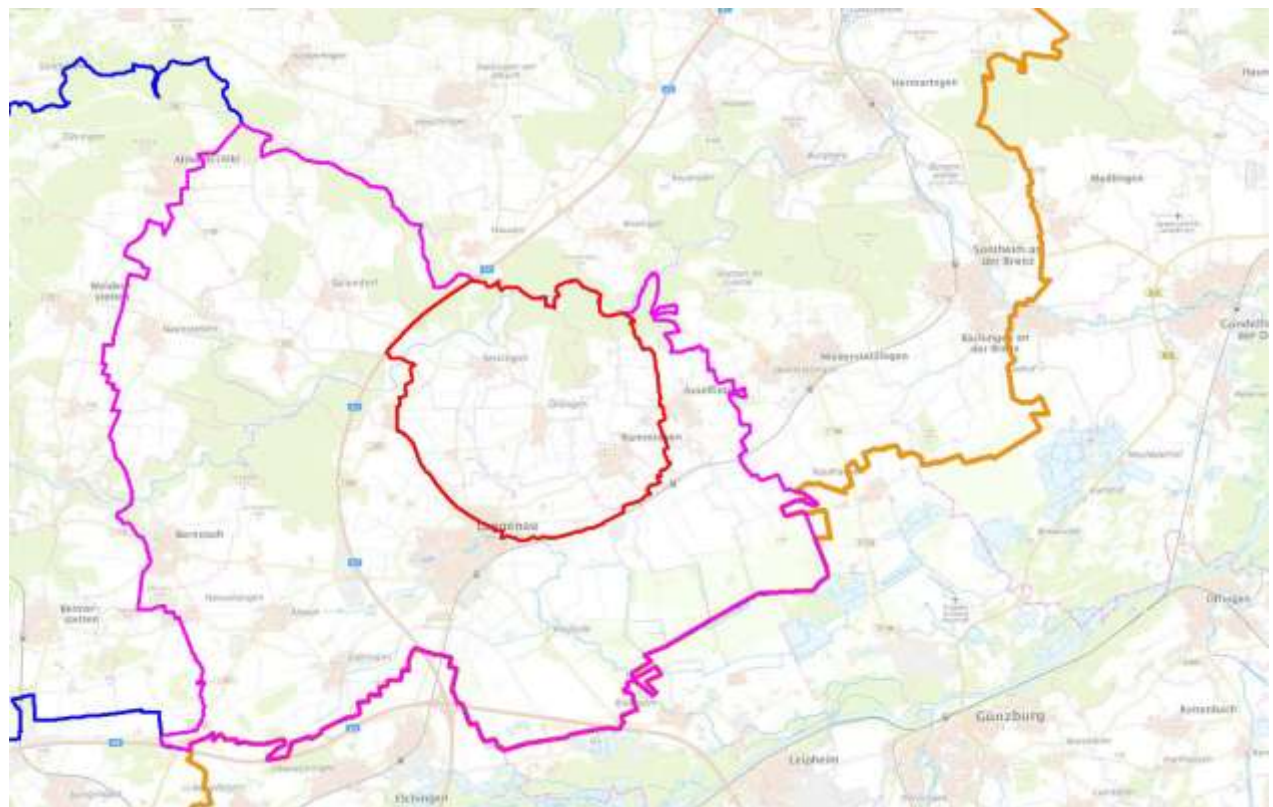
Ulm, den 24.10.2025



Heiner Scheffold  
Landrat

Dieses Dokument wurde am XX auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.

**Anlage:**  
Karte der Sperrzone



-  **Schutzone ADK**
-  **Überwachungszone ADK**
-  **Alb-Donau-Kreis**
-  **Baden-Württemberg**

„Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 24.10.2025 bis 05.12.2025.“

Dieses Dokument wurde am 24.10.2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.